

Bezirkshauptmannschaft Liezen

SOZIALREFERAT

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
Tel.: 03612 2801 Fax.: 03612 2801-550 e-mail: bhli@stmk.gv.at
homepage: www.bh-liezen.steiermark.at

Stand: Oktober 2011

PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

Aufnahme – Heimgebühren - Aufwandersatz

I n f o r m a t i o n

Pflegeheime und Heimaufnahme

Was ist ein Pflegeheim?

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft (zuletzt novelliert durch Landesgesetzblatt Nr. 66/2011). Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, FA 11A, zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?

Im Bezirk Liezen bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfverband erfolgen kann:

Betreiber: Sozialhilfverband Liezen
Heimleitung: Bezirksaltenpflegeheim Lassing
Adresse: 8903 Lassing, Fuchslucken 20
Tel.: 03612 82 521 Fax: 03612 82 521-14
Mail: lassing@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfverband Liezen
Heimleitung: Bezirksaltenpflegeheim Irdning
Adresse: 8952 Irdning, Lindenallee 53
Tel.: 03682 22 910 Fax: 03682 22 910-16
Mail: irdning@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfeverband Liezen
Heimleitung: Seniorenzentrum Gröbming
Adresse: 8962 Gröbming, Klostersgasse 230
Tel.: 03685 20 915-300 Fax: 03685 20 915-333
Mail: groebming@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfeverband Liezen
Heimleitung: Bezirksaltenpflegeheim Schladming
Adresse: 8970 Schladming, Schiefersteinweg 557
Tel.: 03687 24 579 Fax: 03687 24 579-8
Mail: schladming@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfeverband Liezen
Heimleitung: Bezirksaltenpflegeheim Trieben
Adresse: 8784 Trieben, Wolfsgrabenstraße 9
Tel.: 03615 26 05 Fax: 03615 199
Mail: trieben@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfeverband Liezen
Heimleitung: Pflegestation Bad Aussee
Adresse: 8990 Bad Aussee, Grundlseer Straße 92
Tel.: 03622 54 670 Fax: 03622 54 670-7
Mail: badaussee@shv-liezen.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Sozialhilfeverband Liezen
Heimleitung: Pflegeheim Öblarn
Adresse: 8960 Öblarn 56
Tel.: 03684 23 27 Fax: 03684 60 29-20
Mail: gde@oebarn.steiermark.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Volkshilfe Steiermark
Heimleitung: Volkshilfe-Seniorenzentrum Bad Aussee
Adresse: 8990 Bad Aussee, Sommersbergseestraße 394
Tel.: 03622 525 25 Fax: 03622 525 25-44
Mail: haus-badaussee@stmk.volkshilfe.at; Homepage: www.stmk.volkshilfe.at

Betreiber: Volkshilfe Steiermark
Heimleitung: Volkshilfe-Seniorenzentrum Landl
Adresse: 8931 Landl, Kirchenlandl 218
Tel.: 03633 211 90 Fax: 03633 211 90-25
Mail: haus-landl@stmk.volkshilfe.at; Homepage: www.stmk.volkshilfe.at

Betreiber: Volkshilfe Steiermark
Heimleitung: Volkshilfe-Seniorenzentrum Liezen
Adresse: 8940 Liezen, Erzweg 33
Tel.: 03612 21 202 Fax: 03612 21 205
Mail: haus-liezen@stmk.volkshilfe.at; Homepage: www.stmk.volkshilfe.at

Betreiber : Caritas Graz-Seckau
Heimleitung : Caritas Seniorenzentrum Rottenmann
Adresse : 8786 Rottenmann, Hintergasse 13c
Tel. : 03614 20 145 Fax : 03614 20 145-150
Mail : pflgewohnh.rottenmann@caritas-steiermark.at;
Homepage : www.caritas-steiermark.at

Betreiber: Benediktinerstift Admont
Heimleitung: Pflegeheim St. Benedikt
Adresse: 8904 Ardning, Frauenberg 3
Tel.: 03612 76 11 Fax: 03612 7611 20
Mail: pflgeheim@stiftadmont.at; Homepage: www.seniorenheimfuehrer.at

Betreiber: Marktgemeinde Haus/Ennstal
Heimleitung: Haus der Senioren
Adresse: 8967 Haus/Ennstal, Schlossplatz 47
Tel.: 03686 2207-21 Fax: 03686 2207-32
Mail: gde@haus.steiermark.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Betreiber: Marianne Rottensteiner
Heimleitung: Betreuungsheim Marianne Rottensteiner
Adresse: 8911 Hall 491
Tel.: 03613 3806 Fax: 03613 3806-4
Mail: heim.rottensteiner@gmx.at; Homepage: www.heim-rottensteiner.at

Betreiber: Gräfin Anna Lamberg Stiftung
Heimleitung: Alten- und Pflegeheim Unterburg
Adresse: 8951 Pürgg-Trautenfels, Unterburg 5
Tel.: 03682 22 215 Fax: 03682 22 215-4
Mail: pflgeheim-unterburg@aon.at; Homepage: www.seniorenheime.at

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Sozialreferat-Leistungsgewährung und bei den zuständigen Sozialarbeitern in der Bezirkshauptmannschaft Liezen sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden.

Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weitergehende Auskünfte.

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

Wie erfolgt die Heimaufnahme?

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

Kosten der Pflegeheimunterbringung

Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?

Grundsätzlich hat der Heimbewohner die Kosten des Pflegeheimes aus seinem Einkommen (Pension und Pflegegeld) und aus seinem sofort verwertbaren Vermögen wie Sparguthaben selber zu bezahlen. Das Sparvermögen ist bis zu einem Betrag in Höhe von € 7.000,-- (freibleibendes Vermögen) heranzuziehen. Sollte eine Sterbeversicherung existieren oder vertragliche Verpflichtungen zur Abdeckung der Begräbniskosten bestehen, so hat dem Heimbewohner ein Betrag von €4.230,-- an freibleibendem Vermögen zu verbleiben.

Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?

Dem Heimbewohner verbleiben:

- von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.
- vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind €44,30 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

Was ist mit dem sonstigen Vermögen wie Liegenschaften des Heimbewohners?

Liegenschaften (Grundstücke, Wohnhäuser, Eigentumswohnung u.a.) stellen zumeist ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, sind jedoch ein Haftungskapital für Forderungen des Sozialhilfeträgers. Im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten Verfahren kann eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen offenen Heimkosten verfügt werden.

Was ist, wenn die Pflegeheimkosten mit dem Einkommen und dem verwertbaren Vermögen nicht bezahlt werden können?

In diesem Falle liegt eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor und es kann ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch Übernahme der Heimkosten gestellt werden.

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) liegen bei allen Gemeindeämtern sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Sozialreferat auf und können von der Homepage der Bezirkshauptmannschaft [Liezen](#) heruntergeladen werden.

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Unfallrente, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen)
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Nachweise über Sparbücher, Bausparverträge, Lebens- Sterbeversicherungen (Polizzen), Wertpapiere usw. (jeweils in Kopie)
- Kopie der Kontoauszüge (Girokonto, Pensionskonto usw.) **der letzten drei Monate** (fortlaufend nummeriert) **vor Heimeintritt**,
- Grundbuchsauszug, der im Eigentum des Heimbewohners stehenden Immobilien
- Kopie der Übergabsverträge bzw. Schenkungsverträge
- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn ein Sachwalter bestellt ist)

Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die **Pflegeheimbedürftigkeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

Die Pflegeheimbedürftigkeit wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der **Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nachzuweisen.

Wann ist der Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme zu stellen?

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim soll grundsätzlich **vor** Heimaufnahme gestellt werden.

Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

Weitere Pflege- und Betreuungsangebote

Mobile soziale Dienste und weitere Leistungsangebote

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

Alten- und Seniorenwohnhäuser

Dabei handelt es sich um pflegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

Tageszentren

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeführt.

Pflegeplätze

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht.

Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilen Sozialen Diensten sowie bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und in der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Sozialreferat.

Aufwandersatz (Regress)

Mit der Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger (Land Steiermark und Sozialhilfeverband Liezen) ist gewährleistet, dass der hilfebedürftige (pflegeheimbedürftige)

Mensch jene Leistungen erhält, die er auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes benötigt.

Der Sozialhilfeträger prüft an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Ersatzes der von ihm vorläufig getragenen Kosten.

Wer wird zum Aufwandersatz herangezogen?

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sind zum Aufwandersatz verpflichtet:

1. Der Hilfeempfänger (Heimbewohner) selbst aus seinem Einkommen und Vermögen
2. Eltern und Kinder
3. Ehegatten und eingetragene Partner (auch nach Scheidung, bzw. nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)
4. Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
5. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (vertraglich Verpflichtete)
6. Personen, denen der Hilfeempfänger in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat

1. Aufwandersatz des Heimbewohners

Wie bereits angeführt, stellen Immobilien ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, welches zur Sicherung der Forderung des Sozialhilfeträgers herangezogen wird.

2. Aufwandersatz unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern des Heimbewohners

Zum Aufwandersatz sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die unterhaltspflichtigen Eltern und Kinder verpflichtet, nicht die Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen (nicht Vermögen) und dem Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person.

Zur Berechnung des Aufwandersatzes wird die folgende Tabelle herangezogen. Der Prozentsatz des Ersatzes steigt mit der Höhe des jährlichen Nettoeinkommens, wobei die Sonderzahlungen berücksichtigt werden (monatliches Nettoeinkommen mal 14 dividiert durch 12 ergibt die Berechnungsgrundlage).

Einkommen in Euro		Ersatz jedes Kindes in % des Einkommens	Ersatz jedes Elternteiles in % des Einkommens
Von	Bis		
1500	1599,99	4,00	9,00
1600	1699,99	4,50	9,50
1700	1799,99	5,00	10,00
1800	1899,99	5,50	10,50
1900	1999,99	6,00	11,00
2000	2099,99	6,50	11,50
2100	2199,99	7,00	12,00
2200	2299,99	7,50	12,50
2300	2399,99	8,00	13,00
2400	2499,99	8,50	13,50
2500	2599,99	9,00	14,00
2600	2699,99	9,50	14,50
ab 2700	-	10,00	15,00

Die Aufwandersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) begrenzt. Als Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen gilt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den festgestellten und zu leistenden Unterhalt.

3. Aufwandersatz unterhaltspflichtiger (geschiedener) Ehegatten und eingetragener Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)

Unterhaltsverpflichtungen des (geschiedener) Ehegatten und des eingetragenen Partners (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zu Gunsten des Hilfeempfängers (des Heimbewohners) gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Hilfeempfängers geltend gemacht werden (Legalzession).

4. Aufwandersatz des Erben des Heimbewohners

Auch die Erben des Heimbewohners sind Aufwandersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.

5. Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter

Nicht unterhaltspflichtige Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (auch Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen). Ausgenommen sind lediglich Schenkungen wegen Bedürftigkeit gemäß § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers – mit Verständigung des verpflichteten Dritten – im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

6. Was ist, wenn der Heimbewohner das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt, unter dem Wert verkauft oder übergibt?

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenknehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der letzten drei Jahre** vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Werden Rechtsgeschäfte in Benachteiligungsabsicht oder als Vermögensverschleuderung wissentlich gemacht, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger diese Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anfigt. In diesen Fällen hat der Beschenkte maximal den (aktuellen) Wert der Schenkung zu ersetzen bzw. ist das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Besteht der Verdacht einer betrügerischen Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

Wie sieht es mit der Verjährung von Aufwandersatzansprüchen aus?

Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind und die Ansprüche in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten (Ausnahme: wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ist).

Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwandersatz

Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?

Der Antrag auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird beim (Aufenthalts-) Gemeindeamt oder direkt bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft werden die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit sowie die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende erstinstanzliche Bescheide kann berufen werden.

Wie erfolgt das Aufwandersatzverfahren?

Das Aufwandersatzverfahren wird von der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes durchgeführt.

Die Aufwandersatzpflichtigen werden schriftlich über die Aufwandersatzpflicht informiert und zur Übermittlung von Unterlagen zur Berechnung des Kostenersatzes aufgefordert.

Das Aufwandersatzverfahren endet gewöhnlich mit einem Vergleich zwischen dem Sozialhilfeverband als Kostenträger und dem Aufwandersatzpflichtigen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, stellt der Sozialhilfeverband einen Antrag an die Behörde, den Aufwandersatz bescheidmässig vorzuschreiben. Gegen erstinstanzliche Aufwandersatzbescheide kann berufen werden.

Informationen

Wo gibt es weitere Informationen?

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, zu freien Heimplätze und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.

Fachliche Auskünfte zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder auf einem Pflegeplatz erteilen die Sozialarbeiter in der Bezirkshauptmannschaft Liezen.

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Sozialreferat, gerne zur Verfügung.

Bezirkshauptmannschaft Liezen, Sozialreferat

Hauptplatz 12, 8940 Liezen

Tel: 03612 2801, Fax: 03612 2801-550, E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Zuständig für den Bereich Leistungsgewährung (Übernahme der Kosten):

Frau Dagmar Leitner, Sozialreferat A-G – 03612 2801-343

Herr Anton Roithner, Sozialreferat H-L – 03612 2801-340

Frau Michaela Brünner, Sozialreferat M-SB – 03612 2801 345

Frau Elke Frank, Sozialreferat SCH-Y – 03612 2801 341

Frau Mag. Brigitte Wachlinger, Sozialreferat Z – 03612 2801 380

Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwandersatz als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Liezen:

Frau Dagmar Leitner, Sozialreferat A-G – 03612 2801-343

Herr Anton Roithner, Sozialreferat H-L – 03612 2801-340

Frau Michaela Brünner, Sozialreferat M-SB – 03612 2801 345

Frau Elke Frank, Sozialreferat SCH-Y – 03612 2801 341

Frau Mag. Brigitte Wachlinger, Sozialreferat Z – 03612 2801 380

Referatsleiter:

Mag. Brigitte Wachlinger

Diplomierte Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau DSA Simone Hollinger, Tel.: 03612 2801 346

Frau DSA Erika Holzer, Tel.: 03612 2801 400

Frau DSA Sigrid Deininger, Tel.: 03612 2801 401

Frau Christina Spreitz, BA, Tel.: 03612 2801 402

Sozialberatungsstelle Admont

Frau DSA Elisabeth Pichler, Tel.: 03612 26 70

Sozialberatungsstelle Bad Aussee

Frau DSA Augustine Zechner, Tel.: 03622 52 543-245

Sozialberatungsstelle Gröbming

Frau DSA Elena Schneeflock, Tel.: 03685 22 155

Sozialberatungsstelle Rottenmann

Frau DSA Ingrid Hammerle-Vallant, Tel.: 03614 22 49-10

Frau DSA Elke Haberl, Tel.: 03614 2249-20

Sozialberatungsstelle Schladming

Frau Vera Hubmann, BA, Tel.: 03687 24 140-11

Frau DSA Christa Sekac, Tel.: 03687 24 140-12

Sozialberatungsstelle Stainach

Frau DSA Angelika Krassnegger, Tel.: 03682 23 270-10

Frau Christina Staubmann, BA, Tel.: 03682 23 270-20

Sozialberatungsstelle St. Gallen

Frau DSA Maria Kapeindl, Tel.: 03632 71 06

„Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form“